

VII. Wahlen.

A. Reichsraths- und Landtagswahlen	Seite 89.
B. Gemeinderathswahlen und Zusammensetzung des Gemeinderathes	„ 90—92
C. Stadtrathswahlen und Zusammensetzung des Stadtrathes	„ 92.
D. Bezirksauschufswahlen und Zusammensetzung der Bezirksauschüffe	„ 93.

Zu A. 1. Reichsrathswahlen. Die Zahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses beträgt 353, welche sämmtlich auf die Dauer von sechs Jahren gewählt sind. Hievon werden 37 aus Niederösterreich, darunter 19 von der Wählerclasse der Städte (Städte, Märkte, Industrialorte, Orte) entsendet.

Von den ehemaligen 10 Gemeindebezirken sind 12 Reichsrathsabgeordnete, und zwar vom I. Bezirke 4, von den übrigen 9 Bezirken 8 zu wählen, da der zumeist aus Theilen des IV. Bezirkes im Jahre 1874, also erst nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses, gebildete X. Gemeindebezirk mit dem IV. Bezirke zusammen einen Wahlbezirk bildet.

Von den im Jahre 1890 aus den einverleibten vorortlichen Gemeinden und Gemeintheilen neu gebildeten neun Gemeindebezirken (XI—XIX) wählen nach dem Gesetze vom 20. Juni 1894, R.-G.-Bl. 128, die Bezirke XI—XV und die Bezirke XVI—XIX zusammen je einen Abgeordneten.

Activ wahlberechtigt ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist. Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerclasse das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 41, bestanden haben. (Siehe dieselben unter 2.)

2. Landtagswahlen. Der niederösterreichische Landtag besteht aus 72 Mitgliedern, nämlich aus 3 Virilsten und aus 69 auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern; 34 davon werden von der Wählerclasse der Städte (Städte, Märkte, Industrialorte, Orte) und der Handels- und Gewerbekammer entsendet.

Für die Wahl der Abgeordneten dieser Wählerclasse bildet die Stadt Wien (im ehemaligen Umfange), entsprechend den ehemaligen 10 Gemeindebezirken, 10 Wahlbezirke; vom I. Bezirke sind 6, vom II. Bezirke 2, von jedem der übrigen 8 Bezirke ist je ein Landtagsabgeordneter zu wählen, und zwar durch directe Wahl jener Gemeindeglieder, welche zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigt sind oder seit wenigstens einem Jahre mindestens 5 fl. an landesfürstlicher directer Steuer entrichten und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zur Gemeindevertretung (siehe diese bei B. „Gemeinderathswahlen“) entsprechen.

Eine Regelung der Wahlrechts-Ausübung der Bevölkerung der ehemaligen Vororte mit Rücksicht auf die gegenwärtigen administrativen Verhältnisse war Ende 1895 noch nicht erfolgt.

Zu B. Gemeinderathswahlen etc. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählt. Die Zahl derselben beträgt 138. Hievon wählen: Der I. Bezirk 21, der II. 12, der III., IV., VII. und IX. je 9, der V., VI., VIII., X., XII., XIV., XV., XVI., XVII. und XVIII. je 6, der XI., XIII. und XIX. Bezirk je 3 Mitglieder. Die Wiederbesetzung einer vor der Zeit erledigten Stelle wird in der Regel zugleich mit den von 2 zu 2 Jahren stattfindenden Ergänzungswahlen vorgenommen; übersteigt aber die Zahl der fehlenden Mitglieder 25, so ist zum Erfasse derselben eine besondere Wahl einzuleiten. Wenn eine Wahl außer Kraft gesetzt oder abgelehnt wird, ist sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Activ wahlberechtigt sind unter den österreichischen Staatsbürgern männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und im Gemeindegebiete von Wien wohnen:

1. Diejenigen, welche von ihrem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen eine directe Steuer von wenigstens 5 fl. ö. W. einschließlich der Staatszuschläge seit mindestens einem Jahre in der Gemeinde entrichten;
2. Ohne Rücksicht auf die Steuerleistung diejenigen, welchen wegen ihres Titels oder ihrer Würde Bürger und Ehrenbürger; Doctoren, Patrone und Magister der Chirurgie, Magister der Pharmacie, Techniker, Land- und Forstwirte, Kulturtechniker — sämmtliche dann, wenn sie Diplome einer inländischen Hochschule besitzen) oder wegen ihrer Stellung (Ortsseelsorger, öffentliche Beamte, nicht active Officiere und Militärgeistliche, Militärbeamte, Notare, autorisierte Privattechniker und Bergbau-Ingenieure, definitive Lehrer an öffentlichen Schulen) das Wahlrecht besitzen.

Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, welche eine Armenversorgung genießen. Activ dienende Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche, dann die im Bezuge einer Gage stehenden, in keine Rangklasse eingereihten Militärpersonen, sowie die dem activen Mannschaftsstande angehörigen Militär-(Landwehr-) Personen, einschließlic der zeitlich Beurlaubten, sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Ausgeschlossen vom Wahlrechte sind a) Personen, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen wurden, solange diese dauert; b) Personen, welche wegen eines Verbrechens, der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an einer dieser Übertretungen oder des Betruges oder wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, Nr. 47 R.-G.-Bl. und im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, Nr. 78 R.-G.-Bl., bezeichneten Handlungen zu einer Strafe verurtheilt worden sind, jedoch nur solange, als die im § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 131, R.-G.-Bl., Abs. 2 und 4 ausgesprochene Unfähigkeit zur Erlangung der im ersten Absätze des citirten Paragraphen erwähnten Vorzüge und Berechtigungen dauert; c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet wurde, solange das Concursverfahren dauert; d) Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeinde-Anstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Der Gemeinderath wird von den Wahlberechtigten in der Art gewählt, daß sich in jedem Gemeindebezirke die in denselben wohnhaften Wahlberechtigten in drei Wahlkörper theilen, von welchen jeder den dritten Theil der in dem betreffenden Gemeindebezirke zu wählenden Gemeinderathsmitglieder wählt. Den ersten Wahlkörper bilden: 1. Die Grenzbürger von Wien, 2. diejenigen Wahlberechtigten, welche an Grundsteuer mindestens 200 fl. ö. W., oder an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlic der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser) mindestens 500 fl. ö. W. oder 3. an Erwerb- und Einkommensteuer, oder an Einkommensteuer allein, in jedem Falle einschließlic der Staatszuschläge, mindestens 200 fl. ö. W. jährlich entrichten. Den zweiten Wahlkörper bilden jene Wahlberechtigten, welche 1. an Grund- und Gebäudesteuer (einschließlic der Steuer vom Einkommen aus dem Ertrage steuerfreier Häuser), mindestens 200 fl. ö. W., 2. an Erwerb- und Einkommensteuer, einschließlic der Staatszuschläge, mindestens 100 fl. ö. W., 3. an Einkommensteuer von einem sonstigen Einkommen, einschließlic der Staatszuschläge, mindestens 30 fl. ö. W. jährlich entrichten, 4. die früher unter 2 bezeichneten Wahlberechtigten, soferne sie nicht dem ersten Wahlkörper angehören. Der dritte Wahlkörper wird von allen übrigen Wahlberechtigten gebildet.

Zu C. Stadtrathswahlen *cc.* Der Stadtrath besteht aus dem Bürgermeister, den beiden Vice-Bürgermeistern und 22 vom Gemeinderathe aus seiner Mitte für die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern, insoferne dieselben nicht mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Wahl zu Gemeinderathsmitgliedern früher aus dem Gemeinderathe auszuscheiden haben. Der Stadtrath ist das beschließende Organ der Gemeinde in allen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, welche nicht dem Gemeinderathe vorbehalten oder dem Magistrate übertragen sind, dann in jenen Angelegenheiten, welche auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderathes durchgeführt werden sollen, soferne dieselben nicht den Bezirksausschüssen zugewiesen wurden. Gegen Beschlüsse des Stadtrathes in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten findet eine weitere Berufung, insbesondere auch an den Gemeinderath nicht statt. Bei den Sitzungen des Stadtrathes ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Zu D. Bezirksausschufswahlen *cc.* Zur Unterstützung des Gemeinderathes, des Stadtrathes und des Bürgermeisters in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Gemeinde besteht in jedem Bezirke ein Bezirksausschuß mit einem Bezirksvorsteher an der Spitze. Der Bezirksausschuß besteht aus 18 Gemeindemitgliedern; sie müssen ihren Wohnsitz im Bezirke haben und dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderathe angehören. Von jedem Wahlkörper eines Bezirkes sind 6 Ausschufsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren nach den für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes geltenden Bestimmungen zu wählen. Der Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte den Bezirksvorsteher und sodann dessen Stellvertreter und zwar ebenfalls auf 6 Jahre. Die während der Wahlperiode erledigten Stellen des Bezirksausschufes werden, sobald ihre Anzahl mindestens 5 beträgt, für die restliche Dauer der Wahlperiode durch Ergänzungswahlen aus jenen Wahlkörpern besetzt, aus welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Wird das Amt des Bezirksvorstehers oder dessen Stellvertreters vor der Zeit erledigt, so hat der Bezirksausschuß binnen 4 Wochen die Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

VII. Wahlen.

A. Reichsraths- und Landtagswahlen.

1. Reichsrathswahlen im Jahre 1895.

Im Jahre 1895 war für ein durch Todesfall im III. Bezirke erledigtes Mandat eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Während der Reclamationsfrist (16. bis 23. April 1895) waren 101 Reclamationen eingelangt, von welchen 69 neue Eintragungen, 2 Richtigstellungen, 1 die Streichung in den Wählerlisten zur Folge hatten, während 22 abgewiesen wurden und 7 sich als gegenstandslos herausstellten. Als Wahltag wurde der 7. Mai 1895 festgesetzt und die Wahlhandlung in 7 Sectionen vorgenommen. Die Zahl der Wähler betrug 8105. Abgegeben wurden 5549 = 68.5% gültige Stimmzettel. Auf den gewählten Candidaten entfielen 3634 Stimmen; von den übrigen Candidaten, auf welche sich die nächst meisten Stimmen vereinigten, erhielt einer 1569, einer 174 und einer 151 Stimmen; 21 Stimmen waren zerpfittert. Die Anzahl der leeren und der als ungültig erklärten Stimmzettel betrug 50.

2. Landtagswahlen im Jahre 1895.

Im I. Bezirk war für ein durch Todesfall erledigtes Mandat eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Von den innerhalb der Reclamationsfrist (23. bis 30. September 1895) eingelangten 8 Reclamationen hatten 6 neue Eintragungen und 1 Richtigstellung in den Wählerlisten zur Folge; 1 erwies sich als gegenstandslos. Die Wahl wurde am 14. October 1895 in 6 Sectionen vorgenommen. Die Zahl der Wähler betrug 6108, wovon 4160 = 68.1% bei der Wahl erschienen; von denselben wurden 4131 gültige Stimmzettel abgegeben. Auf den gewählten Candidaten entfielen 2657 Stimmen, auf den Gegencandidaten 1429; 45 Stimmen waren zerpfittert.

Weiters war im Jahre 1895 für den ehemaligen Landgemeinden-Wahlbezirk Hernals-Klosterneuburg-Währing eine Ergänzungswahl für ein durch Todesfall erledigtes Mandat vorzunehmen, für welche von der k. k. n.-ö. Statthalterei der 16. October als Wahltag festgesetzt wurde.

Von den während der Reclamationsfrist (14. bis 21. September) eingelangten 9 Reclamationen hatten 3 neue Eintragungen und 5 Streichungen in den Wählerlisten zur Folge; 1 Reclamation wurde abgewiesen.

Die für den 7. October 1895 anberaumte Wahl der Wahlmänner des in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen Wahlbezirkstheiles war auf Anordnung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellten landesfürstlichen Commissärs nach den in der Landtagswahlordnung genannten Gerichtsbezirken Hernals und Währing getrennt vorzunehmen, wobei der neue, seit 1. Jänner 1894 aus dem früheren Gerichtsbezirk Währing ausgeschiedene und in der Landtagswahlordnung nicht genannte Gerichtsbezirk Döbling als ein Bestandtheil des Gerichtsbezirkes Währing zu gelten hatte.

Die nach § 13 der Landtagswahlordnung entfallende Anzahl der im Gerichtsbezirk Hernals, bzw. in dem von den ehemaligen Ortsgemeinden Dornbach und Neuwaldegg gebildeten Gebietstheile (Einwohnerzahl 3724) zu wählenden Wahlmänner wurde mit 8, die Anzahl der in den gegenwärtigen Gerichtsbezirken Währing und Döbling, bzw. in dem von den ehemaligen Gemeinden Neutift am Walde, Pögleinsdorf, Gersthof, Salmannsdorf, Ober- und Unter-Sievering, Unter-Döbling, Grinzing, Heiligenstadt, Rufsberg und Kahlenbergerdorf mit der Katastralgemeinde Josefsdorf gebildeten Gebietstheile (Einwohnerzahl 22.937) zu wählenden Wahlmänner mit 46 festgesetzt.

Bei der Wahlmänner-Wahl wurden im Gerichtsbezirk Hernals von 256 Wahlberechtigten 56 gültige Stimmzettel abgegeben und erhielten 3 Candidaten je 56 und 5 Candidaten je 5 Stimmen. In den Gerichtsbezirken Währing und Döbling wurden von 1584 Wahlberechtigten 637 gültige Stimmzettel abgegeben und erhielten 8 Candidaten je 620, 33 Candidaten je 619 und 3 Candidaten je 618 Stimmen.

Sämmtliche (54 in Wien und 50 außerhalb Wien gewählte) Wahlmänner versammelten sich am 16. October im XVII. Gemeindebezirk zur Wahl des Landtagsabgeordneten. Hierbei wurden 103 Stimmen abgegeben (1 Wahlmann war nicht erschienen) und entfielen auf den gewählten Candidaten 91 Stimmen, während der Gegencandidat 12 Stimmen erhielt.

Zusammensetzung des Gemeinderathes.

Im Wahlkörper				Durch die Wähler des									Gewählt wurden aus der Wählerliste des			Von den Gewählten wurden		Von den Neugewählten hatten früher das Amt eines Gemeinderathes überhaupt noch nicht bekleidet
				1.			2.			3.						neugewählt ¹³⁾	wiedergewählt	
Wahlkörpers des seitlich verzeichneten Gemeinde- bezirkes wurden gewählt aus der Wählerliste eines der 19 Bezirke, u. zw. aus dem Wahlkörper													1.	2.	3.			
1	2	3	1-3	1	2	3	1	2	3	1	2	3				1.	2.	
erlebte Mandate				Candidaten									Wahlkörpers					
a) Gemeinderathswahlen vom 28. März bis 4. April 1895 ¹⁾																		
1	7	—	8	⁸⁾ 1	—	—	1	⁹⁾ 6	—	—	—	—	2	6	—	1	7	1
1	4	1	6	1	—	—	2	2	—	—	1	—	3	3	—	3	3	2
—	3	—	3	—	—	—	2	1	—	—	—	—	2	1	—	2	1	2
—	2	—	3	—	—	—	1	2	—	—	—	—	1	2	—	—	3	—
—	3	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
—	2	1	3	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	2	1	—	—	2
—	3	—	3	—	—	—	—	¹⁰⁾ 3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3
—	2	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2
—	3	—	3	—	—	—	—	¹¹⁾ 3	—	—	—	—	—	3	—	—	1	2
—	2	1	3	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	2	1	—	2	1
—	1	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	1	—	1	1
—	2	—	2	—	—	—	—	¹²⁾ 2	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—
—	1	1	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	1	1
—	2	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	1
—	2	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—
1	2	—	3	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—
—	2	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	1	—	1	1
—	2	—	2	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—
—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
3	46	5	54	2	1	—	8	36	2	—	3	2	10	40	4	¹³⁾ 31	23	29
b) Gemeinderathswahlen vom 17. bis 30. September 1895 ¹⁴⁾																		
7	7	7	21	¹⁷⁾ 3	¹⁸⁾ 3	1	1	¹⁹⁾ 6	—	²⁰⁾ 3	2	²¹⁾ 2	7	11	3	10	11	10
4	4	4	12	3	²²⁾ 1	—	2	2	—	1	1	2	6	4	2	4	8	4
3	3	3	9	1	²³⁾ 1	1	2	1	—	1	²⁴⁾ 2	—	4	4	1	2	7	2
3	3	3	9	1	2	—	1	2	—	1	—	2	3	4	2	4	5	4
2	2	2	6	1	1	—	—	2	—	2	—	—	3	3	—	2	4	2
2	2	2	6	—	²⁵⁾ 2	—	²⁶⁾ 1	²⁷⁾ 1	—	—	—	2	—	4	2	1	5	1
3	3	3	9	1	2	—	—	²⁸⁾ 3	—	1	—	2	2	5	2	1	8	1
2	2	2	6	2	—	—	—	2	—	1	1	—	3	3	—	—	6	—
3	3	3	9	1	2	—	—	2	1	—	3	—	1	7	1	3	6	3
2	2	2	6	1	1	—	—	1	1	—	1	—	1	3	2	2	4	2
1	1	1	3	1	—	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	2	1	2
2	2	2	6	1	²⁹⁾ 1	—	—	2	—	1	—	1	2	3	1	1	5	1
1	1	1	3	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	2	1
2	2	2	6	2	—	—	2	—	—	1	1	—	5	1	—	3	3	3
2	2	2	6	2	—	—	—	2	—	—	1	1	2	3	1	2	4	2
2	2	2	6	1	1	—	—	2	—	1	—	1	2	3	1	1	5	1
2	2	2	6	1	—	1	—	1	1	—	—	—	1	3	2	—	6	—
2	2	2	6	1	1	—	—	2	—	—	2	—	1	5	—	2	4	2
1	1	1	3	—	1	—	—	³⁰⁾ 1	—	—	—	1	—	2	1	2	1	2
46	46	46	138	24	19	3	9	34	3	13	17	16	45	71	22	¹³⁾ 44	94	44

¹³⁾ Sämmtliche Gewählte, welche das Amt eines Gemeinderathes der Stadt Wien noch nicht bekleidet hatten, wurden als neugewählt ausgewiesen. — ¹⁴⁾ Mit Statthalter-Erlaß vom 30. Mai 1895, wurde der Gemeinderath der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien aufgelöst. Die Neuwahlen fanden für den III. Wahlkörper am 17. September, für den II. Wahlkörper am 23. September und für den I. Wahlkörper am 26. September statt. — ¹⁵⁾ Zahl der bei der Hauptwahl erschienenen Wähler; bei der engeren Wahl für 1 Mandat wurden 390 Stimmen abgegeben. — ¹⁶⁾ Zahl der bei der Hauptwahl erschienenen Wähler; bei der engeren Wahl für 2 Mandate wurden 1504 Stimmen abgegeben. — ¹⁷⁾ Hievon war 1 im XIX. Bezirke wahlberechtigt. — ¹⁸⁾ Hievon war 1 im VIII. Bezirke wahlberechtigt. — ¹⁹⁾ Hievon war 1 im IX. Bezirke wahlberechtigt. — ²⁰⁾ Hievon war 1 im IV. Bezirke wahlberechtigt. — ²¹⁾ Hievon war 1 im XVIII. Bezirke wahlberechtigt. — ²²⁾ Im I. Bezirke wahlberechtigt. — ²³⁾ Im XIII. Bezirke wahlberechtigt. — ²⁴⁾ Hievon war 1 im V. Bezirke wahlberechtigt. — ²⁵⁾ Hievon war 1 im I. Bezirke wahlberechtigt. — ²⁶⁾ Im IV. Bezirke wahlberechtigt. — ²⁷⁾ Im V. Bezirke wahlberechtigt. — ²⁸⁾ Hievon war 1 im XVI. Bezirke wahlberechtigt. — ²⁹⁾ Im VII. Bezirke wahlberechtigt. — ³⁰⁾ Im XVIII. Bezirke wahlberechtigt.

2. Zahl der in den Jahren 1891—1895 ausgeschiedenen Gemeinderaths-Mitglieder, Berufsverhältnisse der Gemeinderäthe nach dem Stande am Ende der Jahre 1891—1895.

Jahr, bzw. Gemeindebezirk	Ausgeschieden sind infolge			Gesamtszahl der Gemeinderäthe am Ende des Jahres	Officiere in Pension	Hier von waren dem Berufe nach										Darunter waren Hausbesitzer
	Absterbens	Mandatsniederlegung	Zahl der unbesetzten Mandate			Beamte (activ oder in Pension)	Geistliche ohne Gehalt	Advocaten u. Notare	Ärzte, Chirurgen, Apotheker	Professoren und Lehrer	Schriftsteller und Journalisten	Techniker, Architekten, Ingenieure, Baumeister u. Bildhauer	Fabrikanten und Gewerbetreibende	Handeltreibende (Groß- u. Kleinhandel)	Private	
1891	4	1	5	133	—	4	1	18	6	7	2	16	55	12	12	73
1892	2	2	9	129	—	4	1	17	6	6	2	16	53	12	12	72
1893	3	—	2	135	—	6	1	17	7	7	2	14	50	13	18	78
1894	2	7	2	127	—	5	1	15	6	7	2	13	51	13	14	77
1895 ¹⁾	—	—	—	138 ¹⁾	1	6	2	20	6	8	2	15	46	17	15	70
I	—	—	—	—	—	1	1	6	2	—	1	4	1	4	1	4
II	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	1	6	1	2	5
III	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	1	4	1	—	3
IV	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	1	1	4	—	1	2
V	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	3	1	—	5
VI	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	2	1	—	2
VII	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	4	—	2	5
VIII	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	2	3
IX	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1	3	—	2	5
X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	2	6
XI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2
XII	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	1	1	4
XIII	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	—	2	
XIV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	6	
XV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	1	4	
XVI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	4	—	4	
XVII	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	
XVIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	4	
XIX	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	1	1	—	3	

¹⁾ Nach dem Ergebnisse der in der Zeit vom 17. bis 30. September 1895 durchgeführten Gemeinderathswahlen. Am 13. November 1895 wurde der Gemeinderath aufgelöst; die Neuwahl der Gemeindevertretung erfolgte im März 1896.

C. Stadtrathswahlen und Zusammensetzung des Stadtrathes.

1. Stadtrathswahlen im Jahre 1895.

Im Jahre 1895 fanden wegen Mandatsniederlegung eines Mitgliedes des Stadtrathes, wegen Wahl eines Mitgliedes des Stadtrathes zum 1. Vice-Bürgermeister, ferner wegen des bei 7 Mitgliedern des Stadtrathes eingetretenen Ablaufes der Dauer des Gemeinderathsmandates, im ganzen also für 9 Stadtrathsmandate in den Gemeinderathssitzungen vom 17. und 28. Mai 1895 Ergänzungswahlen statt.

2. Vertheilung der Stadtrathsmitglieder nach der Zahl der bei der Wahl auf sie entfallenen Stimmen, nach Gemeindebezirken und Wahlkörpern und nach dem Berufe in den Jahren 1891—1895.

Jahr	Zahl der Mitglieder	Von den Stadträthen										waren in den Gemeinderath gewählt von Wählern des Gemeindebezirk										waren Hausbesitzer
		waren gewählt ¹⁾ mit Stimmen										waren nach dem Berufe										
		122	96-100	91-95	86-90	81-85	76-80	71-75	66-70	61-65	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X		
1891	25	—	—	6	9	3	1	2	—	1	8	1	1	2	1	2	1	1	2	—		
1892	25	—	—	5	9	3	2	2	—	1	8	1	2	1	2	1	1	2	—			
1893	25	1	—	2	4	3	7	2	3	—	7	1	3	2	1	2	1	1	1			
1894	25	1	—	2	3	3	7	2	4	—	6	2	3	2	1	2	1	1	1			
1895	25	1	—	1	—	2	6	2	9	1	3	1	3	2	1	3	1	2	1			

Jahr	waren in den Gemeinderath gewählt von Wählern des Gemeindebezirk									waren in den Gemeinderath gewählt von Wählern des Wahlkörpers			waren nach dem Berufe							waren Hausbesitzer
	(Fortsetzung)																			
	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	I	II	III	Beamte	Advocaten	Ärzte	Techniker, Architekten, Ingenieure und Baumeister	Fabrikanten und Gewerbetreibende	Handeltreibende	Private	
1891	—	1	1	1	1	—	—	1	1	17	6	2	1	8	1	5	7	1	2	12
1892	—	1	1	1	1	—	—	1	1	17	6	2	1	7	1	5	8	1	2	12
1893	—	1	1	1	1	—	—	1	1	16	6	3	1	8	1	4	8	1	2	12
1894	—	1	1	1	1	—	—	1	1	15	8	2	—	9	1	5	8	1	1	12
1895	—	1	—	2	1	1	1	2	—	16	1	8	—	5	1	4	8	3	4	14

¹⁾ Der Bürgermeister und die beiden Vice-Bürgermeister sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Stadtrathes.

D. Bezirksauswahlschüßwahlen und Zusammenfetzung der Bezirksausfchüße.

1. Bezirksauswahlschüßwahlen¹⁾ im Jahre 1895.

Gemeinde- Bezirk	Wahlförper												Von den Gewählten wurden	Von den Gewählten hatten das Amt eines Bezirksausfchüßes überhaupt noch nicht befeßet	
	I.			II.			III.			I.—III.					
	Wahlberechtigte	Hievon erfchienen bei der		Wahlberechtigte	Hievon erfchienen bei der		Wahlberechtigte	Hievon erfchienen bei der		Wahlberechtigte	Hievon erfchienen bei der Hauptwahl				
Hauptwahl	engeren Wahl	Erlaßwahl	Hauptwahl	engeren Wahl	Erlaßwahl	Hauptwahl	engeren Wahl	Erlaßwahl	Hauptwahl	engeren Wahl	Erlaßwahl	Anzahl der vorzunehmenden Wahlen	neugewählt ²⁾	wiedergewählt	
I	1306	289	—	2632	533	—	2168	587	—	6106	1409	6	6	—	6
II	400	—	—	2322	—	—	6180	—	—	8902	—	—	—	—	—
III	458	—	—	3341	—	—	4265	—	—	8064	—	—	—	—	—
IV	441	—	—	2169	—	—	2581	—	—	5191	—	—	—	—	—
V	185	164	—	1003	—	—	3853	1832	—	5041	1996	6	6	—	6
VI	369	—	—	1189	—	—	3523	—	—	5081	—	—	—	—	—
VII	463	—	—	1613	—	—	4037	—	—	6113	—	—	—	—	—
VIII	285	—	—	1463	—	—	2309	—	—	4057	—	—	—	—	—
IX	392	—	—	2067	—	—	3231	—	—	5690	—	—	—	—	—
X	122	103	—	510	454	451 ³⁾	2153	1380	—	2785	1937	5	5	—	3
XI	36	—	—	191	—	—	910	—	—	1137	—	—	—	—	—
XII	80	—	—	599	—	—	1791	—	—	2470	—	—	—	—	—
XIII	94	73	75 ³⁾	811	—	—	1658	711	—	2563	784	5	4	1	4
XIV	105	—	—	426	—	—	1690	—	—	2221	—	—	—	—	—
XV	116	—	—	537	—	—	1515	—	—	2168	—	—	—	—	—
XVI	102	—	—	770	—	—	3297	—	—	4169	—	—	—	—	—
XVII	121	—	—	895	—	—	2139	—	—	3155	—	—	—	—	—
XVIII	126	112	—	2072	1416	—	2674	2024	—	4872	3552	6	6	—	5
XIX	120	—	—	629	—	—	1292	—	—	2041	—	—	—	—	—
I—XIX	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	27	1	24

¹⁾ Die Hauptwahlen fanden statt: im I. Bezirke am 20., 24. und 28. Mai, im V. Bezirke am 18. und 22. April, im X. Bezirke am 28. März, 1. und 4. April, im XIII. Bezirke am 9. und 13. Mai, im XVIII. Bezirke am 17., 23. und 26. September. — ²⁾ Für ein Mandat. — ³⁾ Eämmtliche Gewählte, welche das Amt eines Bezirks-Ausfchüßes noch nicht befeßet hatten, wurden als neugewählt ausgewiefen.

**2. Zahl der in den Jahren 1891—1895 ausgefchiedenen Bezirksausfchüß-Mitglieder, Berufs-
verhältniffe der Bezirksausfchüße nach dem Stande am Ende der Jahre 1891—1895.**

Jahr, bzw. Gemeindebezirk	Ausgefchieden find infolge			Zahl der unbefetzten Mandate	Zahl der Bezirksaus- fchüßmitglieder am Ende des Jahres	Hievon waren dem Berufe nach										Darunter waren Hausbefitzer
	Absterbens	Mandats- Niederlegung	Abberufung			Rechtsanwält über in Pension)	Advocaten	Ärzte und Apotheker	Professoren, Lehrer,	Technifer, Archi- tecten, Ingenieure und Baumeifter	Wirtfchafts- befiger	Fabrikanten und Gewerbe- treibende	Handels- treibende	Private		
1891	3	5	1	—	333	23	3	4	21	12	7	174	38	51	185	
1892	6	6	1	22	320	20	3	4	21	12	7	169	35	49	179	
1893	4	13	1	30	312	23	2	7	21	10	5	161	37	46	181	
1894	8	1	1	23	309	19	2	7	20	11	4	177	22	47	183	
1895	6	21	—	47	295	18	3	6	22	9	5	146	34	52	176	
und zwar Ende 1895 im Gemeindebezirke	I	—	—	—	18	1	2	2	1	—	—	5	5	2	1	
	II	1	—	—	4	—	—	—	1	—	—	7	3	3	8	
	III	1	—	—	1	17	1	—	—	1	—	5	3	6	8	
	IV	—	1	—	4	14	1	—	1	—	—	8	2	1	7	
	V	—	1	—	1	17	—	—	—	1	1	—	12	1	2	11
	VI	—	—	—	—	18	1	1	—	2	—	10	1	3	7	
	VII	1	—	—	2	16	1	—	—	1	—	10	1	3	6	
	VIII	—	3	—	4	14	—	—	1	1	—	7	2	3	9	
	IX	—	5	—	6	12	1	—	1	1	—	6	2	1	6	
	X	—	—	—	—	18	1	—	—	2	—	9	2	4	11	
	XI	1	3	—	4	14	—	—	—	1	—	8	1	4	14	
	XII	—	2	—	4	14	—	—	—	1	—	10	2	1	10	
	XIII	1	—	—	1	17	—	—	—	1	1	10	3	2	14	
	XIV	—	1	—	4	14	2	—	—	1	2	8	1	—	7	
	XV	—	1	—	4	14	—	—	—	2	1	7	2	2	9	
	XVI	—	3	—	3	15	—	—	—	1	—	7	2	5	12	
	XVII	1	—	—	3	15	1	—	—	1	1	8	—	4	13	
	XVIII	—	—	—	—	18	5	—	—	1	—	5	1	5	13	
	XIX	—	1	—	2	16	3	—	1	1	2	4	4	1	10	

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several paragraphs of a document.

Bottom section of faint, illegible text, possibly a conclusion or footer.